

BEKANTMACHUNG

der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Norbertstraße) der Gemeinde Bedburg-Hau

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Gemeinde Bedburg-Hau am 20.09.2018 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes am 29.04.2019, Az.: 35.02.01.01-25 Bed-056-1492, gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem nachstehend abgebildeten Kartenausschnitt ersichtlich.

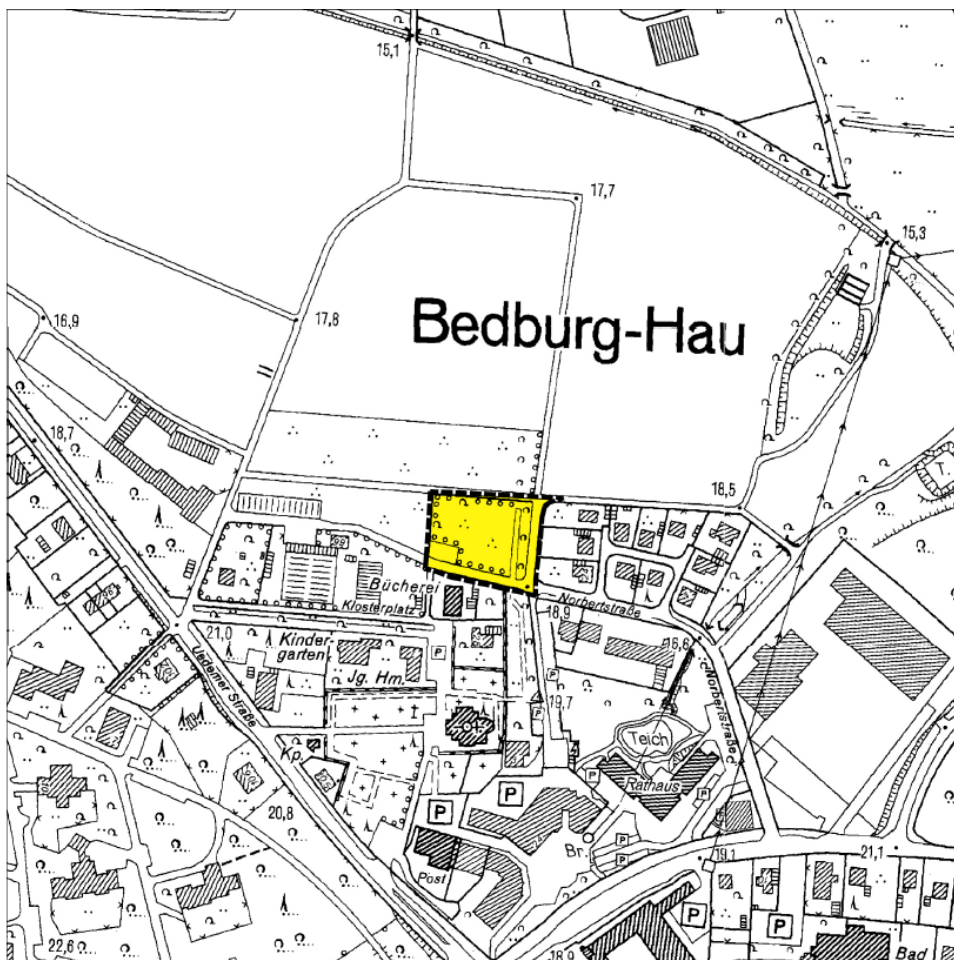


Abbildung: Lage des Plangebiets (Kartengrundlage: DGK 5)

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Begründung, Anlagen, Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeindeverwaltung Bedburg-Hau, Schneppenbaum, Rathausplatz 1, Zimmer 68, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der rechtswirksame Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird darüber hinaus auf der Internet-Seite der Gemeinde unter www.bedburg-hau.de >**Bauen & Wohnen**> **Bauberatung und Bauleitplanung** eingestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bedburg-Hau (Bereich Norbertstraße) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

1. Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB). Die Flächennutzungsplanänderung kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

2. Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg-Hau, den 01.07.2019

Gemeinde Bedburg-Hau
Der Bürgermeister
Peter Driessen